



EINLADUNGS- UNTERLAGEN

ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM 26. JULI 2026

VfB 1893

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hiermit laden wir dich, liebes Mitglied, zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 ein.
Sie findet statt

**AM SONNTAG, DEN 26. JULI 2026,
UM 11 UHR IN DER PORSCHE-ARENA,
MERCEDESSTRASSE 69, 70372 STUTTGART.**

Der Einlass erfolgt bereits ab 9.30 Uhr.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Alle Teilnehmer müssen sich durch ihren gültigen Mitglieds- und Lichtbildausweis ausweisen. Die Teilnahme ist allen Mitgliedern im Sinne von § 6 der Vereinssatzung gestattet, also aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern einschließlich unserer minderjährigen Mitglieder. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Minderjährige Mitglieder können von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, auch wenn der Erziehungsberechtigte selbst kein Vereinsmitglied ist. Den Begleitpersonen stehen in diesem Fall jedoch kein Rede- und Stimmrecht zu (vgl. auch „Stimmrecht in der Mitgliederversammlung“) und sie haben sich beim Einlass wie die Mitglieder durch Vorlage eines Lichtbildausweises auszuweisen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen sowie der fördernden Mitglieder – alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens sechs Monaten (Stichtag: 26. Januar 2026) Mitglied des Vereins sind.

Redezeitbegrenzung

Um möglichst vielen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, wird auf der Mitgliederversammlung die Redezeit für jede Wortmeldung auf fünf Minuten festgelegt. Änderungen der Redezeit liegen im Ermessen des Versammlungsleiters.

Weitere Informationen

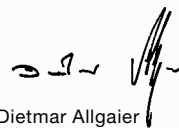
Weitere Informationen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden über die Internetseite vfb.de/mitgliederversammlung veröffentlicht.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung können unter Beachtung der satzungsmäßigen Frist an die E-Mail-Adresse vereinsmanagement@vfb-stuttgart.de gesendet werden.

Bei Fragen können sich alle Mitglieder an unser Service-Center wenden: +49 (0) 711 99 33 1893 oder service@vfb-stuttgart.de.

Mit weiß-roten Grüßen

Dein VfB-Präsidium



Dietmar Allgaier



Andreas Grupp



Stefan Jung

DIE TAGESORDNUNG UMFASST FOLGENDE PUNKTE:

- 1.** Begrüßung
- 2.** Totengedenken
- 3.** Ehrungen
- 4.** Bericht des Präsidiums über das Geschäftsjahr 2025
- 5.** Bericht des Vereinsbeirats über das Geschäftsjahr 2025
- 6.** Bericht des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG über das Geschäftsjahr 2025
- 7.** Allgemeine Aussprache
- 8.** Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2025 im Wege der Gesamtentlastung
- 9.** Entlastung des Vereinsbeirats für das Geschäftsjahr 2025 im Wege der Gesamtentlastung
- 10.** Satzungsänderungsanträge des Präsidiums gemäß Anlage (Seiten 4ff. der Einladungsunterlagen)
 - a.** Änderung von § 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Satzung: Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliederanträgen in die Tagesordnung
 - b.** Änderung von § 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung: Versammlungsleiter bei der Wahl, Abwahl und Entlastung des Präsidiums
 - c.** Änderung von § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung: Anträge auf Abwahl von Präsidiumsmitgliedern
 - d.** Überarbeitung / Neufassung von § 16 der Satzung und Folgeänderungen in §§ 18, 19 und 22 der Satzung: Präsidium
 - e.** Ergänzung von § 17 Abs. 4 lit. e) der Satzung: Konkretisierung eines Zustimmungsrechts des Vereinsbeirat
 - f.** Einfügung eines neuen § 17 Abs. 8 der Satzung: Erweiterung der Aufgaben des Präsidiums auf Aufsichtsratsstätigkeit in der VfB Stuttgart 1893 AG
 - g.** Einfügung eines neuen § 17 Abs. 9 der Satzung: Berichtspflicht des Präsidiums über Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der VfB Stuttgart 1893 AG
 - h.** Einfügung eines neuen § 17 Abs. 10 der Satzung: Deklaratorische Regelung zur Übernahme der Position des Aufsichtsratsvorsitzes bei der VfB Stuttgart 1893 AG durch den Präsidenten
 - i.** Überarbeitung / Neufassung von § 18 und Einfügung eines neuen § 18a der Satzung: Vereinsbeirat
- 11.** Sonstiges

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: VfB STUTTGART 1893 E.V., MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, TELEFON: +49 (0) 711 - 99 33 1893, FAX +49 (0) 711 - 55 007 196, WWW.VfB.DE | ERSCHEINUNGSWEISE: EIN MAL JÄHRLICH, VERSAND AN DIE MITGLIEDER | DAS COPYRIGHT FÜR DEN INHALT UND DIE GESTALTUNG LIEGT BEIM HERAUSGEBER. WIEDERGABE, AUCH AUSZUGSWEISE, NUR MIT SCHRIFTLICHER GENEHMIGUNG. BEZUGSPREIS IST IM MITGLIEDSBEITRAG ENTHALTEN

ZU TOP 10: ANTRÄGE DES PRÄSIDIUMS AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN

a. Änderung von § 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Satzung: Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliederanträgen in die Tagesordnung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Satzung	
<p>„6. [...] Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche fristgerecht eingegangene Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in ihrem Wortlaut und mit einem Hinweis, ob sie vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt wurden, auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen. [...]“</p>	<p>„6. [...] Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; Anträge auf Abwahl des Präsidenten oder von Präsidiumsmitgliedern werden vom Vereinsbeirat geprüft und beschieden. Sämtliche fristgerecht eingegangene Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in ihrem Wortlaut und mit einem Hinweis, ob sie vom Präsidium/Vereinsbeirat auf die Tagesordnung gesetzt wurden, auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen. [...]“</p>

Begründung

Bislang hat das Präsidium darüber entschieden, ob ein Abwahantrag gegen ein Mitglied des Präsidiums auf die Tagesordnung gesetzt werden soll oder nicht. Dieser Interessenkonflikt soll dadurch aufgelöst werden, dass künftig der Vereinsbeirat diese Abwahanträge gegen Präsidiumsmitglieder prüft und über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet.

b. Änderung von § 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung: Versammlungsleiter bei der Wahl, Abwahl und Entlastung des Präsidiums

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	
<p>„1. [...] Die Wahl und die Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört.“</p>	<p>„1. [...] Die Wahl des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses oder eine vom Wahlausschuss bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört. Die Abwahl des Präsidenten oder von Präsidiumsmitgliedern und die Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört.“</p>

Begründung

Da nach Einführung des Wahlausschusses der Vereinsbeirat nicht mehr für die Nominierung der Kandidaten für die Wahl zum Präsidium zuständig ist, soll nun die Wahl des Präsidiums auch durch den Vorsitzenden

des Wahlausschusses geleitet werden. Die Sitzungsleitung bei der Entlastung des Präsidiums und einer etwaigen Abwahl von Präsidiumsmitgliedern soll aber beim Vereinsbeiratsvorsitzenden bleiben, da der Vereinsbeirat die Geschäftsführung des Präsidiums aufgrund der satzungsgemäßen Zuständigkeiten des Vereinsbeirates inhaltlich am besten beurteilen kann.

c. Änderung von § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung: Anträge auf Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung	
„4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig.“	„4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder-gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein em entsprechend en Antrag ist muss eine schriftliche Begründung beinhalten und von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein seit mindestens neun Monaten angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, hinzuzufügen anderenfalls ist er unzulässig.“

Begründung

Die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern ist eine schwerwiegende Entscheidung. Daher sollte stets über die Abwahl jedes einzelnen Präsidiumsmitglieds abgestimmt werden und nicht über die Abwahl mehrerer Präsidiumsmitglieder gleichzeitig.

Des Weiteren sollen die Anforderungen an einen Abwahlantrag erhöht und an die Anforderungen an den Vorschlag eines Kandidaten zur Wahl ins Präsidium angeglichen werden. Durch die Erhöhung der Anforderungen soll sichergestellt werden, dass nur solche Abwahlanträge der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, die von einer größeren Gruppe von Mitgliedern unterstützt werden.

d. Überarbeitung / Neufassung von § 16 der Satzung und Folgeänderungen in §§ 18, 19 und 22 der Satzung: Präsidium

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 16 der Satzung	
§ 16 Präsidium	§ 16 Präsidium und dessen Wahl
„1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter ein Vize-Präsident. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium.“	„1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Präsidiumsmitgliedern , darunter ein Vize-Präsident, die gemeinsam das Präsidium bilden Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium. “

„2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.“

„2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen **und Beschwerden** des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.“

„3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

„3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in Einzelwahl mit relativer Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Position des Präsidenten bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Wahlausschuss eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an geeigneten Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Voraussetzungen des lit. b) finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für die Position des Präsidenten mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche

„3.4 Der Präsident **und die Präsidiumsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses **für die Dauer von vier Jahren** in Einzelwahl **bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr** gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. **Die Präsidiumsmitglieder werden in Einzelwahl mit relativer Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 610 entsprechend. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Position des Präsidenten bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Wahlausschuss eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an geeigneten Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Voraussetzungen des lit. b) finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung. Für die Wahl gelten folgende Regeln:**

a) Werden für die Position des Präsidenten mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind.

b) Mitglieder können dem Wahlausschuss bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten oder bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative kandidieren. Diese Vorschläge und Kandidaturen sind entweder durch Einschreibebrief oder per E-Mail an eine vom Verein rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins bekanntzugebende E-Mail-Adresse an den Wahlausschuss zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. bei der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse

Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind.

b) Mitglieder können dem Wahlausschuss bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten oder bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative kandidieren. Diese Vorschläge und Kandidaturen sind entweder durch Einschreibebrief oder per E-Mail an eine vom Verein rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins bekanntzugebende E-Mail-Adresse an den Wahlausschuss zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. bei der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse entscheidend. Die Vorschläge und Kandidaturen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen (auch bei Kandidaturen zur Wiederwahl):

aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann.

dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.

c) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds haben der Wahlausschuss über den Auswahlprozess und der Vereinsbeirat über das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.“

„2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.“

entscheidend. Die Vorschläge und Kandidaturen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen (auch bei Kandidaturen zur Wiederwahl):

aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann.

dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.

e) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds haben der Wahlausschuss über den Auswahlprozess und der Vereinsbeirat über das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.“

„2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den

~~Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.“~~

„5. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Wahl des Präsidenten bis zu drei Kandidaten und für die Wahl der Präsidiumsmitglieder bis zur dreifachen Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder vorschlagen. Die Voraussetzungen des Abs. 6 finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung.“

„6. Mitglieder können dem Wahlausschuss bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten oder bis zu diesem Zeitpunkt ihre eigene Kandidatur einreichen. Diese Vorschläge und Kandidaturen sind entweder durch Einschreibebrief oder per E-Mail an eine vom Verein rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins bekanntzugebende E-Mail-Adresse an den Wahlausschuss zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. bei der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse entscheidend. Die Vorschläge und Kandidaturen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen (auch bei Kandidaturen zur Wiederwahl):

- a) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr, vollendet haben.
- c) Der vorgeschlagene Kandidat muss entweder über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, vorweisen. Der Bewerbung sind qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten beizufügen, welche die o.g. Erfahrungen belegen.
- d) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.“

„7. Der Vereinsbeirat entscheidet darüber, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Wahlausschuss legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds haben der Wahlausschuss über den Auswahlprozess und der Vereinsbeirat über das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.“

„8. Für die Wahl des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder gilt Folgendes:

a) Die Wahl des Präsidenten und die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder erfolgen in zwei separaten Abstimmungen.

b) Bei der Wahl des Präsidenten hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Bei der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Präsidiumsmitglieder zu wählen sind, wobei jedem Kandidaten maximal eine Stimme gegeben werden kann.

c) Gewählt ist der Kandidat bzw. sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl. Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet der Vereinsbeirat, welcher der beiden Kandidaten der Stichwahl die offene Position für eine volle Amtszeit besetzt. Sofern nur so viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie offene Positionen zu besetzen sind, sind nur die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.“

„4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig. Wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, soll die Tagesordnung auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu dem Antrag und seiner Begründung enthalten.“

„49. [...]“

[Hinweis: Es ändert sich nur die Nummerierung ohne Änderung des Satzungstextes. Soweit der vorhergehende Antrag nach TOP 10 lit. c. angenommen wird, gilt der dort beschlossene Satzungstext.]

„5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

~~„5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.“~~

„6. Scheidet der Präsident oder das neben dem Präsidenten einzige Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubesetzung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. Scheidet eines von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. In jedem Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten oder eines Präsidiumsmitglieds bestellt der Vereinsbeirat interimweise bis zur Wahl eines Nachfolgers einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen.“

„610. Scheidet der Präsident oder das neben dem Präsidenten einzige Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der **Neubesetzung Nachwahl** für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. Scheidet eines von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern vorzeitig aus, **so findet eine erfolgt die** Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung **statt; sofern die Amtszeit des nachgewählten Kandidaten nur bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung dauern würde, erfolgt die Nachwahl für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen zuzüglich einer regulären Amtszeit gemäß Absatz 4.** In jedem Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten oder eines Präsidiumsmitglieds bestellt der Vereinsbeirat **interimsweise** bis zur **WNachwahl eines Nachfolgers** einen **kommissarischen** Nachfolger für den Ausgeschiedenen.“

[Hinweis: sollte diese Satzungsänderung unter TOP 10 lit. d. angenommen werden, ändert sich auch der in § 12 Absatz 3 Satz 3 der Satzung enthaltene Verweis von „§ 16 Abs. 6 Satz 2“ in „§ 16 Abs. 10 Satz 3“.]

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 12 Abs. 3 Satz 3 der Satzung	
„3. [...] Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt wird, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. [...].“	„3. [...] Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 610 Satz 23 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt wird, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. [...].“

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 18 Abs. 5 Satz 4 der Satzung	
„5. [...] Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.“	„5. [...] Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Abs.atz 49 entsprechend.“

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 19 Abs. 5 Satz 3 der Satzung	
„5. [...] Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlausschusses gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.“	„5. [...] Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlausschusses gilt § 16 Abs.atz 49 entsprechend.“

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 19 Abs. 8 der Satzung	
„8. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Präsidium und zum Vereinsbeirat gemäß den Regelungen in § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 und 3. Dem Wahlausschuss steht es frei, auch eigeninitiativ geeignete Kandidaten zu suchen, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen. Liegen für eine zu besetzende Position nur so viele oder weniger Kandidaturen vor wie maximal zur Wahl vorgeschlagen werden können, hat der Wahlausschuss alle Kandidaten, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, sofern der Wahlausschuss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen die Ablehnung einzelner Kandidaten trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung beschließt; ein Mitglied des Präsidiums oder des Vereinsbeirats, das für eine Wiederwahl kandidiert, kann nur dann abgelehnt werden, wenn vom Wahlausschuss darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe entgegenstehen.“	„8. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Präsidium und zum Vereinsbeirat gemäß den Regelungen in § 16 Abs. 35 und 6 und § 18 Abs. 2 und 3. Dem Wahlausschuss steht es frei, auch eigeninitiativ geeignete Kandidaten zu suchen, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 36 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen. Liegen für eine zu besetzende Position nur so viele oder weniger Kandidaturen vor wie maximal zur Wahl vorgeschlagen werden können, hat der Wahlausschuss alle Kandidaten, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 36 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, sofern der Wahlausschuss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen die Ablehnung einzelner Kandidaten trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 36 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung beschließt; ein Mitglied des Präsidiums oder des Vereinsbeirats, das für eine Wiederwahl kandidiert, kann nur dann abgelehnt werden, wenn vom Wahlausschuss darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe entgegenstehen.“

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 22 Abs. 4 der Satzung	
„4. Abweichend von § 16 Abs. 3 der Satzung, wird das Präsidium im Jahr 2025 einmalig für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.“	„4. Abweichend von § 16 Abs. 3 4 der Satzung, wird das Präsidium im Jahr 2025 einmalig für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2030, auf der eine Neuwahl des Präsidiums zu erfolgen hat.“

Begründung

Die Regelung in § 16 ist durch diverse Satzungsänderungen in den vergangenen Jahren zum Teil sehr schwer verständlich geworden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Gliederung und der Formulierungen sollen vor allem der besseren Verständlichkeit dienen. Neben diesen eher formalen Änderungen sollen auch einige inhaltliche Punkte geändert werden:

- Das Präsidium wurde bislang für 4 Jahre (mit der Ausnahme im Jahr 2025) gewählt. Um sicherzustellen, dass die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder immer auch mit der Mitgliederversammlung endet, auf der die Neuwahl erfolgt, wird eine flexible Regelung vorgeschlagen, die schon immer beim Vereinsbeirat galt.
- Das Wahlverfahren, das zuletzt für die Wahl des Präsidenten und die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder unterschiedlich ausgestaltet war, wird im neuen Abs. 8 vereinheitlicht.
- Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt. Dies kann dazu führen, dass ein Nachfolger nur wenige Monate im Amt verbleibt und sich dann erneut zur Wahl stellen muss, was Einfluss auf seine Amtsführung haben kann. Daher soll der Nachfolger ausnahmsweise für die verbleibende Amtszeit und zusätzlich für eine volle Amtszeit gewählt werden, wenn die Amtszeit des Vorgängers auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geendet hätte.

e. Ergänzung von § 17 Abs. 4 lit. e) der Satzung: Konkretisierung eines Zustimmungsrechts des Vereinsbeirats

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 17 Abs. 4 lit. e der Satzung	
„4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats: (...) e) Beendigung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvertrags.“	„4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats: (...) e) Beendigung und Änderung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvertrags.“

Begründung

Der Zustimmungsvorbehalt des Vereinsbeirats soll auch auf Änderungen des Grundlagenvertrags ausgeweitet werden, da Änderungen ebenfalls eine erhebliche Bedeutung für den Verein haben können.

f. Einfügung eines neuen § 17 Abs. 8 der Satzung: Erweiterung der Aufgaben des Präsidiums auf Aufsichtsratsstätigkeit in der VfB Stuttgart 1893 AG

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 17 Abs. 8 der Satzung	
	<p>„8. Die Präsidiumsmitglieder sind zudem verpflichtet, Mitglied des Aufsichtsrats der VfB Stuttgart 1893 AG zu werden und dort, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, die Interessen des Vereins zu vertreten. Hierzu hat das Präsidium die Entsende- und Stimmrechte des Vereins so auszuüben, dass stets sämtliche Mitglieder des Präsidiums zugleich auch Mitglieder des Aufsichtsrats der VfB Stuttgart 1893 AG sind“</p>

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass alle Präsidiumsmitglieder verpflichtet sind, auch als Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG zu fungieren. Damit sie dieser Pflicht nachkommen können, soll das Präsidium zugleich verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass immer alle Präsidiumsmitglieder im Aufsichtsrat vertreten sind.

g. Einfügung eines neuen § 17 Abs. 9 der Satzung: Berichtspflicht des Präsidiums über Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der VfB Stuttgart 1893 AG

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 17 Abs. 9 der Satzung	
	<p>„9. Das Präsidium ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über die seit der letzten Mitgliederversammlung entsandten oder gewählten neuen Aufsichtsratsmitglieder der VfB Stuttgart 1893 AG zu berichten, insbesondere über die zugrunde gelegten Auswahlkriterien und den Ablauf des Auswahlprozesses zur Bestimmung der Kandidaten.“</p>

Begründung

Mit dieser Neuregelung soll die Transparenz im Hinblick auf die Entsendung und Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der VfB Stuttgart 1893 AG erhöht werden.

h. Einfügung eines neuen § 17 Abs. 10 der Satzung: Deklaratorische Regelung zur Übernahme der Position des Aufsichtsratsvorsitzes bei der VfB Stuttgart 1893 AG durch den Präsidenten

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 17 Abs. 10 der Satzung	
	„10. Die Präsidiumsmitglieder, die gleichzeitig dem Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG angehören, sollen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen darauf hinwirken, dass der Präsident zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der VfB Stuttgart 1893 AG gewählt wird.“

Begründung

Zwar kann die Vereinssatzung nicht rechtlich verbindlich festlegen, wer Aufsichtsratsvorsitzender der VfB Stuttgart 1893 AG wird. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll den Präsidiumsmitgliedern jedoch die Erwartung der Vereinsmitglieder als Leitlinie vorgegeben werden.

i. Überarbeitung / Neufassung von § 18 und Einfügung eines neuen § 18a der Satzung: Vereinsbeirat

(Änderungen zur heutigen Fassung sind farblich hervorgehoben):

HEUTIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
§ 18 der Satzung	
§ 18 Vereinsbeirat	§ 18 Wahl des Vereinsbeirats
„1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet.“	„1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet. Jede Gruppe besteht aus drei Personen. “

„2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder von einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Die Kandidatur muss die Gruppe, für die sich der Kandidat bewirbt, explizit bezeichnen und ist entweder durch Einschreibebrief oder per E-Mail an eine vom Verein rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins bekanntzugebende E-Mail-Adresse an den Wahlausschuss zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. bei der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse entscheidend. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 8 muss die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.“

„2. ~~Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten.~~ Kandidaten für die Wahl zum Vereinsbeirat werden spätestens zwei drei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder von einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Die Kandidatur muss die Gruppe, für die sich der Kandidat bewirbt, explizit bezeichnen und ist entweder durch Einschreibebrief oder per E-Mail an eine vom Verein rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins bekanntzugebende E-Mail-Adresse an den Wahlausschuss zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. bei der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse entscheidend. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 8 muss die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.“

[Abs. 3 bleibt unverändert]

„4. Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen erhält, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, oder für jeden Kandidaten einzeln.

Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

„4. ~~Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes~~ stimmberechtigte Mitglied ~~hat~~ so viele Stimmen ~~erhält~~, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, ~~wobei jedem Kandidaten maximal eine Stimme gegeben werden kann oder für jeden Kandidaten einzeln.~~

~~Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.~~

~~Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.~~

Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei ergebnisrelevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.“

Bei ergebnisrelevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.“

„5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.“

„5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ~~Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.“~~

„6. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen; sofern die Amtszeit des nachgewählten Kandidaten nur bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung dauern würde, erfolgt die Nachwahl für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen zuzüglich einer regulären Amtszeit gemäß Absatz 5. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.“

[Hinweis: sollte die Satzungsänderung unter TOP 10 lit. d. angenommen werden, ändert sich dieser Verweis in § 16 Absatz 9.]

§ 18a Aufgaben des Vereinsbeirats

„6. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“

„61. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“

„7. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsbeirats ist nicht erforderlich. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

„72. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsbeirats ist nicht erforderlich. ~~Die Sitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn der Vorsitzende dies in der Einladung anordnet und innerhalb von drei Tagen nach Versand der Einladung nicht mehr als drei Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden in Textform widersprechen. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~“

„3. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

„8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:
a) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
b) die Entscheidung über Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Präsidiumsmitgliedern,
c) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
d) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis,
e) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
f) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
g) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
h) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium,
i) mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Unterstützung bei Repräsentationsaufgaben des Vereins, bei der Herstellung und Pflege von Kontakten sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Sportverbänden und gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen im Interesse des Vereins,
j) Mitarbeit und Leitung von Projekten und Ausschüssen, die vom Präsidium benannt werden.“

„84. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:
a) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
b) die Entscheidung über Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Präsidiumsmitgliedern,
c) ~~gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums,~~
cd) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
de) die ~~Prüfung und~~ Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis, ~~wobei der Vereinsbeirat für die Prüfung auch qualifizierte Dritte zur Unterstützung hinzuziehen kann,~~
ef) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
fg) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
gh) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
hi) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium,
ij) mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Unterstützung bei Repräsentationsaufgaben des Vereins, bei der Herstellung und Pflege von Kontakten sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Sportverbänden und gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen im Interesse des Vereins,
jk) Mitarbeit und Leitung von Projekten und Ausschüssen, die vom Präsidium benannt werden.“

„9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben f) und g) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.“

„95. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 84 Buchstaben fg) und gh) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.“

„10. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.“

„106. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.“

„11. Das Präsidium unterrichtet den Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereinsbeirats teilnehmen. Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.“

„117. Das Präsidium unterrichtet den Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereinsbeirats teilnehmen. ~~Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.“~~

Begründung

Ähnlich wie bei § 16 ist auch die Regelung in § 18 zum Teil nicht leicht verständlich, weil in § 18 sowohl die Wahl als auch die Aufgaben des Vereinsbeirats geregelt sind. Diese Themenbereiche sollen nun in zwei eigenständigen Paragraphen geregelt werden.

Die wesentliche inhaltliche Änderung besteht in der Erweiterung der Aufgaben des Vereinsbeirats, der künftig den Jahresabschluss des Vereins nicht nur entgegennehmen, sondern auch inhaltlich prüfen soll. Hierzu kann er sich bei Bedarf auch externer Unterstützung bedienen. Zudem soll die Bewerbungsfrist für ein Amt im Vereinsbeirat an die für ein Amt im Präsidium angeglichen werden.

SO FUNKTIONIERT DIE ABSTIMMUNG

Der VfB Stuttgart setzt bei der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2026 wieder das bewährte elektronische Abstimmungssystem ein, das in zwei möglichen Varianten eine schnelle, geheime und sichere Abstimmung ermöglicht.

Dabei wird für die anstehende Mitgliederversammlung abermals die Möglichkeit zur Nutzung des persönlichen mobilen Endgeräts für die Abstimmung geschaffen. Erläuterungen zum Verfahren findest du unter Punkt 2.

Beim Zutritt zur Versammlung erhalten stimmberechtigte Mitglieder eine Stimmkarte mit drei Papierabschnitten mit Abstimmungs-codes, einem Kontrollabschnitt sowie einem QR-Code für den Aufruf der Abstimmung am eigenen Mobilgerät. Auf den drei Papierabschnitten befindet sich je ein QR-Code für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ sowie eine einheitliche zufallsgenerierte Kartenummer. Mit diesen Papierabschnitten authentifizierst du dich bei den Abstimmungen und gibst deine Stimme ab. Bitte beachte: Die Papierabschnitte und der QR-Code werden nie abgegeben, sondern lediglich gescannt, und verbleiben bei dir für alle Abstimmungen.

Bitte verwahre den Kontrollabschnitt getrennt von den Abstimmungs-codes auf. Bei Verlust der Abstimmungs-codes erhältst du im Austausch mit dem Kontrollabschnitt Ersatz ausgehändigt. Die verlorenen Codes werden im Gegenzug gesperrt.

Der QR-Code zum Aufruf der Abstimmung auf deinem mobilen Endgerät öffnet nach dem Einscannen den entsprechenden Zugang. Zusätzlich musst du eine PIN eingeben, die du auf der Rückseite des QR-Codes findest.

Der Versammlungsleiter wird vor jeder Abstimmung das jeweils anzuwendende Verfahren erläutern. Die Möglichkeit zur Nutzung des persönlichen Endgeräts besteht parallel zu der Variante mit Abstimmhelfern

unter Punkt 1.). Eine Kombination der Abstimmverfahren 1. und 2. ist möglich.

Bei der Variante 1. kommen Abstimmhelfer zu den Mitgliedern an den Platz, um die Stimmen einzuholen. Daneben werden weitere Abstimmhelfer an mehreren Orten den Mitgliedern zur Verfügung stehen, die nicht an ihrem Sitzplatz warten möchten.

1. Abstimmung auf dem Tablet

Bei der Abstimmung über die Tablets werden Abstimmhelfer bei jedem Mitglied zunächst mit einem Handscanner einen der Abstimmungs-codes abscannen. Das Abscannen dient hierbei nur der Registrierung der Kartenummer auf deinen Papierabschnitten; es ist also egal, welcher der drei Papierabschnitte verwendet wird, bei der Abstimmung gilt nur die nachfolgende Eingabe auf dem Tablet.

Nach der Registrierung durch das Einscannen des Codes wird auf dem Tablet die Abstimmung freigeschaltet. Das Mitglied wählt nun auf dem Tablet per Fingerdruck „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bzw. wählt eine oder mehrere zur Wahl stehende Optionen aus, um an der Abstimmung teilzunehmen. Danach gibt das Mitglied die Stimme per weiterem Fingerdruck auf das Feld „Abstimmen“ ab. Im Anschluss erhält das Mitglied auf dem Screen eine Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe. Dies dient ausschließlich zur Bestätigung, dass die Stimme erfasst und gezählt wurde.

Hast du deine Meinung geändert oder dich vertan? Dann stimme einfach noch einmal ab. Mehrfachabstimmungen mit Abschnitten einer Kartenummer sind möglich; es zählt jeweils nur die letzte Stimmabgabe. Du bist nicht verpflichtet, an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Wenn du zu einem Wahlgang kein Votum abgibst, hat dies den gleichen Effekt wie eine Stimmenthaltung.

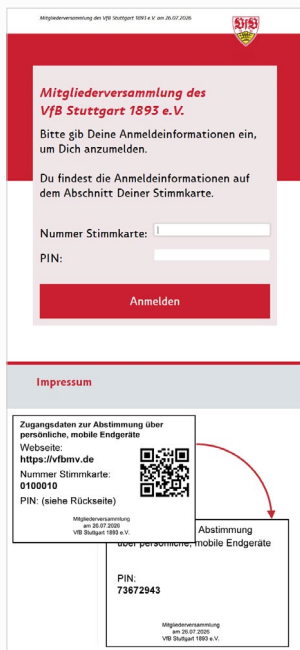


Abbildung beispielhaft

2. Abstimmung über persönliche mobile Endgeräte (z.B. Tablet, Smartphone)

Die Nutzung deines persönlich mitgeführten, mobilen und internetfähigen Endgeräts ist eine zusätzlich zu der mit Abstimmhelfern durchgeführten Variante 1. bestehende Möglichkeit. Es werden keine mobilen Endgeräte ausgegeben oder zur Verfügung gestellt.

Bitte beachte, dass neben der Internetfähigkeit auch eine bestehende Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite, sowie ein aktueller Browser (z.B. Chrome, Safari oder alternativer mobiler Browser) notwendig ist. Zudem benötigt dein Endgerät die Möglichkeit zum Lesen und Verarbeiten eines QR-Codes, z.B. nativ über die eingebaute Kamera oder eine spezielle QR-Reader-App. **Für die Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte wird in der Porsche-Arena kein WLAN zur Verfügung gestellt.**

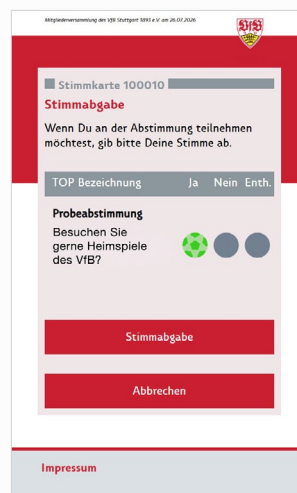
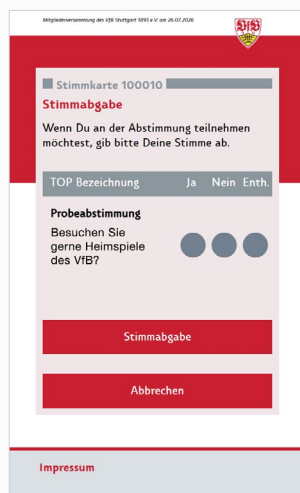
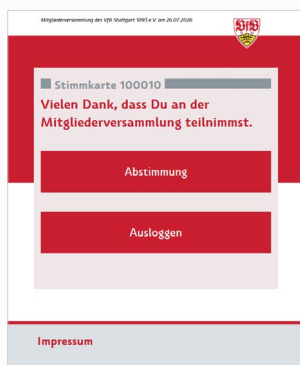


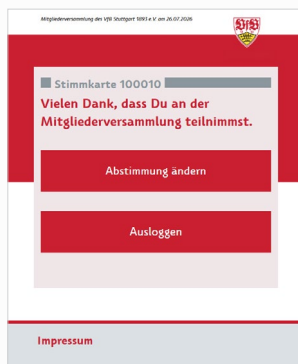
Durch das Einlesen des QR-Codes zum Aufruf der Abstimmung gelangst du auf die Loginseite zur Abstimmung. Dort gibst du die auf der Rückseite des QR-Codes befindliche Login-PIN ein. Ist die Eingabe erfolgreich, gelangst du in das Abstimmportal.

Tipp: Du kannst dich bereits mit Beginn der Mitgliederversammlung in das Abstimmportal einloggen und dort dauerhaft verweilen – bis zur Abstimmung. Du musst dich nicht für jede Abstimmung erneut einloggen. So sparst du Zeit, wenn es zu den Abstimmungen kommt.

Im Abstimmportal ist die Option „Abstimmung“ nur sichtbar, wenn und solange eine Abstimmung freigeschaltet ist. Während der Versammlung werden die zur Abstimmung anstehenden Punkte der Tagesordnung und gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung gestellt. Hierzu wird während der jeweiligen Abstimmung ein Button „Abstimmung“ eingeblendet. Um an der Abstimmung teilzunehmen, klicke bitte auf diesen Button und gebe deine Stimme ab.

Klicke hierzu auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und sende deine Stimme dann mit einem Klick auf die Schaltfläche „Stimmabgabe“ ab. Achte hierzu bitte auch auf die Hinweise des Versammlungsleiters.





Solltest du technische Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit deinem persönlichen mobilen Endgerät haben, so melde dich bitte umgehend und rechtzeitig bei einem Abstimmhelfer, damit deine Stimme über die parallel verfügbaren Tablets der Abstimmhelfer erfasst werden kann.

Hast du deine Meinung geändert oder dich vertan? Dann hast du die Möglichkeit, bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung deine Stimmabgabe zu ändern. Du bist nicht verpflichtet an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Wenn du zu einem Wahlgang kein Votum abgibst, hat dies den gleichen Effekt wie eine Stimmenthaltung.

Im Falle einer mehrfachen Stimmabgabe über unterschiedliche Wege gelten an den Tablets der Abstimmhelfer erfasste Stimmabgaben immer vorrangig gegenüber einer Stimmabgabe mittels eines persönlichen mobilen Endgeräts über das Abstimmportal.

ORGANISATORISCHE HINWEISE

- Die Porsche-Arena öffnet um 9.30 Uhr – Versammlungsbeginn ist um 11 Uhr.
- Kostenfreie Parkmöglichkeiten bestehen im Parkhaus P1 und auf der Mercedesstraße.
- Der Einlass erfolgt über die Mercedesstraße auf Höhe der Bushaltestelle NeckarPark (Stadion) gegenüber der U-Bahnhaltestelle. Der Weg zum Einlass ist ausgeschildert. Der Einlass ist barrierefrei.
- Bitte beachte bei deiner Zeitplanung, dass aus sicherheitstechnischen Gründen am Zugang die üblichen Personen- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.
- Taschen oder Rucksäcke sind bis Größe DIN A4 genehmigt. Vor Ort stehen begrenzt Verwahrmöglichkeiten zur Verfügung.
- Das Mitführen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet (medizinische Notwendigkeiten gegen Vorlage eines Attests ausgenommen). Weitere Informationen kannst du der Hallenordnung hier entnehmen: go.vfb.de/hallenordnung
- Regenschirme ohne Stock (Knirpse) sind erlaubt.
- Das Mitführen persönlicher Desinfektionsmittel ist bis 100ml erlaubt.
- Es wird kein Ausschank von Alkohol erfolgen.
- Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird beim Einlass keine gedruckte Informationsbroschüre ausgegeben. Die Informationen zur Mitgliederversammlung können auf der Internetseite vfb.de/mitgliederversammlung abgerufen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird auch in Gebärdensprache dargestellt. Personen, die darauf angewiesen sind, können sich am Veranstaltungstag am Clearingschalter beim Einlass melden und werden zu passenden Sitzplätzen begleitet.
- Zutrittsberechtigt sind alle Mitglieder.
- Bitte bringe einen aktuellen Mitgliedsausweis (siehe Grafik) oder deinen digitalen Mitgliedsausweis und einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit und halte beides beim Zugang bereit.



Hast du deinen Mitgliedsausweis verloren, benötigst Hilfe beim Download deines digitalen Mitgliedsausweises oder bist du als Minderjähriger oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises auf eine Begleitperson angewiesen? Dann kontaktiere bitte unser Service-Center per E-Mail an service@vfb-stuttgart.de oder von Mo. bis Fr. von 9 bis 18 Uhr per Telefon unter: **+49 (0) 711 99 33 1893**.

Bild- und Tonaufnahmen

Wie immer wird der VfB Stuttgart die Mitgliederversammlung zum Zweck der ordnungsgemäßen Dokumentation und zur Ermöglichung der Protokollerstellung auf Bild und Ton aufzeichnen. Soweit ein Mitglied dies für seinen Redebeitrag nicht wünscht, wird die Aufnahme entsprechend unterbrochen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erstellung von Bild- und/oder Tonaufnahmen und deren Verbreitung (insbesondere „Live-Streaming“) durch einzelne Mitglieder unzulässig ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, eine Verbreitung von Bild- oder Tonaufnahmen aus der Versammlung würde rechtswidrig eine Öffentlichkeit herstellen. Zudem sind Bild- und Videoaufnahmen durch einzelne Mitglieder auch datenschutzrechtlich unzulässig, wenn auf diesen Aufnahmen andere Mitglieder zu erkennen sind, die in die Erstellung und Verbreitung der Aufnahmen nicht eingewilligt haben.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und organisatorische Hinweise zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden wir rechtzeitig vor der Versammlung über die Internetseite vfb.de/mitgliederversammlung veröffentlichen. Bitte informiere dich im Vorfeld der Veranstaltung.

Bei Fragen können sich alle Mitglieder an unser Service-Center wenden: **+49 (0) 711 99 33 1893** oder service@vfb-stuttgart.de.

LAGEPLAN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

